

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 30.08.2018

Nr. 35

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
22.08.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 01.08.2018 für Herrn Ludwik Stanislaw Kolaska, Buchholz i.d.N.	785
28.08.2018	Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	786
28.08.2018	Jugendhilfeausschuss	788
	<u>Stadt Buchholz</u>	
24.08.2018	Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (Stufe 3) für die Stadt Buchholz i.d.N. gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie; Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d BImSchG	790
24.08.2018	Bebauungsplan „Bgm.-Kröger-Straße / Am Versberg“ Erneute Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB	793
	<u>Kirchenkreisamt Winsen</u>	
23.08.2018	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz i.d.N.	796
23.08.2018	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in 21244 Buchholz i.d.N.	810

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn
Ludwik Stanislaw Kolaska,

letzte bekannte Anschrift:

Dangersener Straße 2 A
21244 Buchholz

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 01.08.2018

Aktenzeichen: 30.2-mr WL-LK1975

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 22.08.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Reimers



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 28. August 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 8. Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz (XVII. Wahlperiode)
Tag, Datum: Montag, 03.09.2018
Sitzungsbeginn: **15:00 Uhr**
Sitzungsort: **21259 Otter-Groß Todtshorn, Dorfstraße,
Tel. (04188) 78 56, Freiwillige Feuerwehr Todtshorn**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:
Landkreis Harburg
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:
Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unsere Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.05.2018 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Umsetzung von Natura 2000 m Landkreis Harburg
- 10.1 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Neuausweisung des bestehenden NSG "Obere Wümmeniederung"
- 10.2 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Neuausweisung des bestehenden Naturschutzgebietes
"Heidemoor bei Ottermoor"
- 10.3 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Ausweisung des NSG "Glüsinger Bruch und Osterbruch"
- 11 Wölfe im Landkreis Harburg
Resolutionsantrag der AfD-Fraktion vom 25.07.2018
- 12 Verbesserung der Elektromobilität im Bereich der öffentlichen Gebäude
und P+R Parkplätze
Antrag der AfD-Fraktion vom 13.08.2018
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 14.1 Hochwasserschutz und Naturschutz an der Este
Anfrage der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger vom 02.08.2018
- 14.2 Sachstand im Planfeststellungsverfahren für den Kiesabbau in Vierhöfen
Anfrage der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 22.08.2018
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 28. August 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XVII. Wahlperiode)
Tag, Datum: Mittwoch, 05.09.2018
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:
Landkreis Harburg
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:
Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unsere Internetseiten.
Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62
Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2882 04
Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchzeiten nach Terminabsprache:
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr
Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.05.2018 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Jahresbericht 2017 der Erziehungsberatungsstelle
- 10 Vereinbarung über Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz i.V.m. § 13 AG KJHG durch die Städte und Gemeinden im Landkreis Harburg (Jugendhilfe nach §§ 11-14 KJHG)
- 11 Bundesstiftung Frühe Hilfen: Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen
- 12 Sexualpädagogische Gruppenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 44 / 2018
Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (Stufe 3) für die Stadt Buchholz in der Nordheide gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie;
- Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d BImSchG

Bisheriger Ablauf der Lärmaktionsplanung

Die Gemeinden sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG. Danach müssen z.B. Angaben zur Beschreibung der örtlichen Situation, der Betroffenheiten und zu den daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschlägen enthalten sein. Die Randbedingungen zu deren Umsetzung und die erwarteten Wirkungen sind ebenfalls zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Aktionspläne diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission übermittelt werden müssen.

Die Lärmaktionspläne können Auswirkungen auf andere Planungen wie z.B. Bauleitpläne, Regionalpläne, Verkehrspläne, andere Planungen und Luftreinhaltepläne haben und ermöglichen dadurch eine gesamtplanerische Problemlösung und -vermeidung.

Es wird empfohlen, die Lärmaktionsplanung insbesondere in Ballungsräumen nach Möglichkeit als gesamtstädtische Aktionsplanung in Verknüpfung mit der Verkehrsentwicklungsplanung, Bauleit- bzw. Stadtentwicklungsplanung und ggf. Luftreinhalteplanung durchzuführen.

Die Planung ist grundsätzlich mehrstufig aufgebaut. Bereits im Jahre 2010 hat der Rat der Stadt den Lärmaktionsplan, 1. Stufe beschlossen (vgl. DS 06-11/0610.001 vom 21.10.2010).

In der anschließenden 2. Stufe hat sich die Stadt Buchholz i.d.N. entschlossen, an der weiteren Lärmaktionsplanung nicht länger teilzunehmen.

Mit Schreiben vom 27.09.2012 hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz den Kommunen freigestellt, ob sie weiterhin regelmäßig Lärmaktionspläne aufstellen möchten. Mit Schreiben vom 18.10.2013 hat die Stadt Buchholz i.d.N. dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz mitgeteilt, dass die Stadt Buchholz i.d.N. von der Aufstellung der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung absehen wird. Zur Begründung wurde u.a. auch auf die fehlenden Daten zum Bahnlärm verwiesen, die die Bahn AG seinerzeit nicht hatte zuliefern können. Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. wurde seinerzeit über diesen Sachverhalt informiert.

Die zuvor eingeräumte Möglichkeit für die Kommunen, keinen Lärmaktionsplan (2. Stufe) aufzustellen, besteht jetzt nicht mehr. Jede Kommune, die im Rahmen der Lärmerhebung kartiert wurde, ist jetzt verpflichtet einen Lärmaktionsplan (3. Stufe) aufzustellen.

Zuständigkeiten

Die gesamte Lärmaktionsplanung besteht aus mehreren Teilaspekten. Wesentlich ist hierbei zunächst die Unterscheidung zwischen Schienenverkehrslärm und Straßenverkehrslärm. Der gesamte Teilaspekt des Schienenverkehrslärms unterliegt grundsätzlich und abschließend dem Eisenbahnbundesamt. Eine eigene Lärmaktionsplanung „Schienenverkehrslärm“ durch die Kommunen ist nicht möglich bzw. vorgesehen. So hat das Eisenbahnbundesamt die erforderlichen Lärmkarten erstellt und eigene Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt.

Der Aspekt „Straßenverkehrslärm“ hingegen liegt in der Zuständigkeit der Kommunen. Die für die Beurteilung erforderlichen Lärmerhebungen zum Straßenverkehrslärm wurden federführend durch das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorgenommen. Neben diesen beiden wesentlichen Bestandteilen der Lärmaktionsplanung sind noch die Aspekte „Ballungsraum“ sowie „Großflughäfen“ zu betrachten, wobei für die Stadt Buchholz i.d.N. keiner dieser beiden Aspekte zutrifft.

Inhalte und Auswirkungen

Vorab sei im Hinblick auf die konkreten Ziele und Auswirkungen der Lärmaktionsplanung darauf hingewiesen, dass die Planung lediglich eine Dokumentation der örtlichen Lärmsituation darstellt. Es sind weder im Bereich Schienenverkehrslärm noch im Bereich Straßenverkehrslärm unmittelbare Maßnahmen zur Lärminderung vorgesehen. Betroffene Bürgerinnen und Bürger dürfen somit nicht davon ausgehen, dass der Lärmaktionsplan unmittelbar zur Umsetzung konkreter Lärminderungs-Maßnahmen führt.

Straßenverkehrslärm

Im Bereich des Straßenverkehrslärms gilt im Grundsatz ebenso die 16. BImSchV mit ihren Grenzwerten. Diese liegen bei Immissionspegeln von 70 db(A) tags und 60 db(A) nachts für Wohngebiete. Werden diese Grenzwerte im Rahmen der Kartierungsergebnisse überschritten, so muss die Kommune entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung auslösen.

Entsprechend der Vorgabe des Bundes wurden im Zuge der Lärmkartierungen durch das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim ausschließlich Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen erfasst. Kreisstraßen oder hoch belastete kommunale Straßen sind nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung. Demzufolge sind die Auswirkungen in Buchholz lediglich auf den im Stadtgebiet befindlichen Abschnitt der BAB A1, der A 261 und den jeweiligen Abschnitten der Bundesstraße B75 beschränkt.

Die Bundesstraße 3 weist nur im nördlichen Abschnitt zwischen der Kreuzung der B75/B3 und der Autobahnanschlussstelle Rade die erforderlichen Verkehrsstärken auf, die zu einer Kartierung führen.

Zur Untersuchungssystematik sei ergänzt, dass die erhobenen Lärmbelastungen stets in Bezug auf konkret betroffene Menschen gesetzt werden. Das zuständige Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat hierbei festgelegt, dass im Grundsatz mehr als 50 Personen betroffen sein müssen, um Relevanz zu erzeugen. Dies geschieht als rechnerisches Mittel zwischen 100 Personen (betroffen) und 0 Personen (nicht betroffen).

Nach Vorliegen der Lärmkarten ist gemäß § 47 d BImSchG von den betroffenen Gemeinden ein Lärmaktionsplan aufzustellen, in dem die Bemühungen zur kurz-, mittel- und langfristigen Verringerung der Lärmbelastungen darzustellen sind.

Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen

Da in Buchholz keine Betroffenen jenseits der Auslösewerte der 16. BImSchV kartiert wurden, ist nach den Vorgaben der Bundesregierung ein sog. „Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen“ anhand eines Musteraktionsplanes des Bundes möglich und empfohlen. Dieser soll die Lärmsituation an den genannten Straßen auf max. 10 Seiten beschreiben und

zusammenfassen. Diese max. 10-seitigen Zusammenfassungen aller erfassten Kommunen sind dem Land und im Weiteren dem Bund bzw. der EU vorzulegen.

Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Lärmkarten sowie einer tabellarischen Zusammenfassung der Kartierungsergebnisse hat die Verwaltung den Entwurf eines Lärmaktionsplanes i.d.F. vom 26. Juni 2018 erstellt. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. hat nunmehr in seiner Sitzung am 23.08.2018 den von der Verwaltung erstellten Entwurf eines Lärmaktionsplanes, Stufe 3, zur Kenntnis genommen und beschlossen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten.

Daher liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes, Stufe 3, der Stadt Buchholz in der Zeit vom

07. September 2018 bis einschließlich 08. Oktober 2018

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten**:

Montag, Donnerstag, Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung
zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus sind die Unterlagen im Internet unter

<https://www.buchholz.de/portal/seiten/laermaktionsplan-3-stufe-903000837-20101.html>
einzusehen.

Informationen zur EU-Umgebungsrichtlinie und zum Verfahren sind auf der Seite des Nieders. Umweltministeriums unter

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/laermaktionsplanung/laermaktionsplanung-8808.html>

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/interaktive-umweltkarten-der-umweltverwaltung-8669.html>

zu finden.

Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes, Stufe 3 der Stadt Buchholz können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Buchholz in der Nordheide, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, abgegeben werden.

Buchholz in der Nordheide, den 24.08.2018

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 43 / 2018

Bebauungsplan „Bgm.-Kröger-Straße / Am Versberg“;

- Durchführung der erneuten „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (1) i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Stadt Buchholz i.d.N. beabsichtigt in der Ortschaft Sprötze den knapp 5 ha umfassenden Bebauungsplan „Bgm.-Kröger-Straße / Am Versberg“ aufzustellen. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Wohngebietes, um den Wohnbedürfnissen der örtlichen Bevölkerung nachzukommen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Im Bestand befinden sich heute großflächige Hallen-, Gewerbe- und Bürobauten sowie Lagerflächen, Stellplätze und eine Fläche für Regenrückhaltung. Diese Nutzungen entfallen künftig komplett. Vereinzelt steht alter Baumbestand auf dem Grundstück. Insgesamt ermöglicht der Bebauungsplan den Bau von circa 55 Wohneinheiten in verschiedenen Wohnformen. Das städtebauliche Konzept orientiert sich an der eher aufgelockerten Struktur im Ortsteil Sprötze, die vorwiegend von Einzel- und Doppelhausbebauungen geprägt ist.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, welcher der Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient und im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird daher abgesehen. Die Frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligungen werden jedoch durchgeführt. Der Planbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Bereits im Jahre 2014 wurde ein Plankonzept für dieses Areal beraten, welches anschließend auch frühzeitig öffentlich gem. § 3 (1) BauGB ausgelegt hat, jedoch anschließend nicht fortgeführt wurde. Mit dem neuen Planungskonzept, dem Vorliegen einzelner Gutachten und der zwischenzeitlich erfolgten Räumung der gewerblichen Flächen, kann das Planverfahren nun neu gestartet werden.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner Sitzung am 23.08.2018 dem vorgelegten städtebaulichen Konzept zugestimmt und beschlossen, für den Bebauungsplan „Bgm.-Kröger-Straße / Am Versberg“ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält daher Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese zu erörtern (Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) i.V.m. § 13 a BauGB) und sich dazu zu äußern. Daher liegen die Plankonzepte und weitere Unterlagen in der Zeit

vom 07. September 2018 bis einschließlich 15. Oktober 2018

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten**:

Montag, Donnerstag, Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus.

Im Rahmen der erneuten „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Rathaus / Aktuelles / Amtliche Bekanntmachungen“.

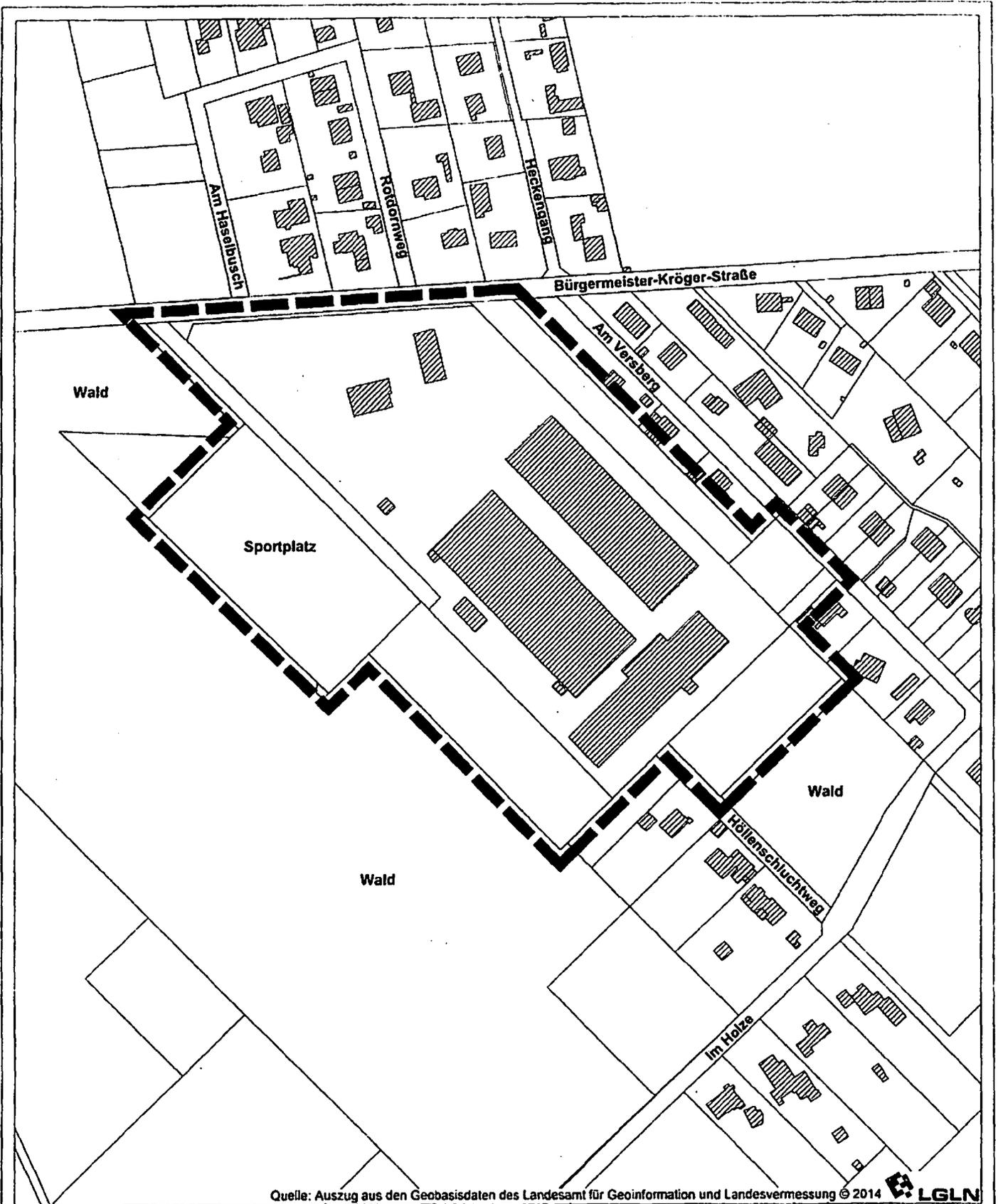
Unter der Rubrik „Rathaus / Planen, Bauen, Umwelt und Baubetriebe / Planen / Bebauungsplan / B-Plan-Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie eine Stellungnahme „online“ abgegeben werden.

Diese „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ ersetzt nicht die „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 (2) BauGB, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Buchholz i. d. N., den 24.08.2018

Der Bürgermeister

Anlage Übersichtskarte



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung © 2014 LGLN

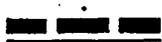


Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtsplan Bebauungsplan
"Bgm.-Kröger-Straße / Am Versberg"



ohne Maßstab

 Grenze des Geltungsbereichs

Erstellt 19.07.2018 / FB 40 02 / Sch

FRIEDHOFSORDNUNG (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz i. d. Nordheide

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus am 16. August 2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Reihengrabstätten in Rasenlage
- § 14 Marbel-Reihengrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnenwahlgrabstätten
- § 18 Pflanzengrabstätten
- § 19 Urnenwahlgrabstätten im Urnenwald
- § 20 Sternenkinder-Wahlgrabstätten
- § 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 22 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 23 Gestaltungsgrundsatz
- § 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Grabpflege, Grabschmuck
- § 27 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 28 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 29 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 30 Entfernung
- § 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 32 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Entzug des Nutzungsrechts

X. Schlussvorschriften

- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz in der Nordheide in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 130/2, 134/1, 134/3, 135/2 Flur 13 Gemarkung Buchholz i. d. N., sowie das Flurstück 361 Flur 17 Gemarkung Buchholz i. d. N. in Größe von insgesamt 8,1913 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz in der Nordheide.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev. luth. Kirchengemeinde St. Paulus sowie der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis in Buchholz in der Nordheide hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist bei Tageslicht für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen müssen leicht verrottbar sein. Sie dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder geeignet sein, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Als Umbettung gilt nicht die Ausgrabung eines Aschenrestes, wenn auf derselben Grabstätte außerdem noch eine Leiche beigesetzt werden soll und der Aschenrest in derselben Grabstätte wieder beigesetzt wird.
- (6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Reihengrabstätten	(§ 12)
b) Reihengrabstätten in Rasenlage	(§ 13)
c) Marbel-Reihengrabstätten	(§ 14)
d) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage	(§ 15)
e) Wahlgrabstätten	(§ 16)
f) Urnenwahlgrabstätten	(§ 17)
g) Pflanzengrabstätten	(§ 18)
h) Urnenwahlgrabstätten im Urnenwald	(§ 19)
i) Sternenkinder-Wahlgrabstätten	(§ 20)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auch unabhängig von einem Todesfall vergeben werden; dafür kann der Kirchenvorstand Beschränkungen erlassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (4) Wird die nach der Friedhofsgebührenordnung festgesetzte Gebühr nicht entrichtet, kann das Nutzungsrecht entzogen werden (§ 35).
- (5) In einer Grabstelle darf gleichzeitig grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (6) In einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen (nicht in Kinder-, Fehlgeborenen- oder Ungeborenen-Wahlgrabstätten) dürfen zusätzlich vier Aschen von Personen nach § 16 Absatz 3 bestattet werden.
- (7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Särge von Erwachsenen: Länge: 2,5 m, Breite: 1,2 m,
 - b) für Särge von Kindern: Länge: 1,0 m, Breite: 0,8 m,
 - c) für Urnen, Fehlgeborene und Ungeborene: Länge: 0,5 m, Breite: 0,5 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze, Kies, Vlies usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang in den Schaukästen bekannt gemacht.

§ 13

Reihengrabstätten in Rasenlage

- (1) Reihengrabstätten in Rasenlage sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen angesät und laufend gepflegt. Sie müssen mit einheitlichen Grabplatten mit den Daten der Verstorbenen gekennzeichnet werden. Die Grabplatten werden im Auftrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beschafft. Nutzungsberechtigte und Friedhofsbesucher dürfen das Erscheinungsbild der Grabstätten nicht verändern. Es darf keinerlei zusätzlicher Grabschmuck angebracht werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern in Rasenlage oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang in den Schaukästen bekannt gemacht.

§ 14

Marbel-Reihengrabstätten

(1) Marbel-Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger mit *Luzula sylvatica* (Wald-Marbel) oder Alternativ-Arten/-Sorten bepflanzt und laufend erhalten. Marbel-Reihengrabstätten werden an der Wegseite mit liegenden Grabmälern gekennzeichnet, deren Maße 0,5 x 0,4 m nicht überschreiten. Nutzungsberechtigte Personen und Friedhofsbesucher dürfen das Erscheinungsbild der Grabstätten nicht verändern. Zusätzlicher Grabschmuck darf in die Bepflanzung nicht eingebracht werden.

(2) Das Abräumen von Marbel-Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang in den Schaukästen bekannt gemacht.

§ 15

Urnenreihengrabstätten in Rasenlage

(1) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte in Rasenlage darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten in Rasenlage auch die Vorschriften für Reihengrabstätten in Rasenlage.

§ 16

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10, 15 oder 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit vier Grabstellen zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 18

Pflanzengrabstätten

- (1) Pflanzengrabstätten werden als Reihengrabstätten oder als Wahlgrabstätten vergeben.
- (2) Pflanzen-Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden können, wenn mit dem Friedhofsträger eine Einigung über die Gestaltung erzielt wird. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Pflanzen-Reihengrabstätten werden vom Friedhofsträger fortlaufend erhalten.
- (3) Pflanzen-Erdgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden können, wenn mit dem Friedhofsträger eine Einigung über die Gestaltung erzielt wird. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Pflanzen-Erdgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung fortlaufend erhalten. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Pflanzen-Erdgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten einschließlich der Vorschriften aus § 11 Abs. 6 und § 16 Abs. 3.
- (4) Pflanzen-Urnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten mit vier Grabstellen, die anlässlich der Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben werden können, wenn mit dem Friedhofsträger eine Einigung über die Gestaltung erzielt wird. Pflanzen-Urnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung fortlaufend erhalten. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Pflanzen-Urnengrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten einschließlich der Vorschriften aus § 16 Abs. 3.
- (5) Stauden-Erdgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Stauden-Erdgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, bepflanzt und fortlaufend erhalten. Die vom Friedhof angelegte Grundbepflanzung darf von der Nutzungsberechtigten Person nicht verändert werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Stauden-Erdgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten einschließlich der Vorschriften aus § 11 Abs. 6 und § 16 Abs. 3.
- (6) Stauden-Urnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen. Sie werden anlässlich der Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Stauden-Urnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, bepflanzt und fortlaufend erhalten. Die vom Friedhof angelegte Grundbepflanzung darf von der Nutzungsberechtigten Person nicht verändert werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Stauden-Urnengrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten einschließlich der Vorschriften aus § 16 Abs. 3.

§ 19

Urnenwahlgrabstätten im Urnenwald

- (1) Urnenwahlgrabstätten im Urnenwald sind Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Es kann das Nutzungsrecht an mehreren Grabstätten an einem Baum erworben werden. Wenn eine nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht für 6 oder mehr Grabstätten an einem Baum innehat, kann ihm das alleinige Nutzungsrecht für alle Grabstätten des Baumes eingeräumt werden. Werden mehr als 6 Urnen an einem solchen Baum bestattet, werden für diese weiteren Urnenbestattungen die entsprechenden Gebühren nach der Gebührenordnung fällig.
- (2) Der Urnenwald ist ein Naturwald, in dem nur der Sicherheit dienende Forstarbeiten vorgenommen werden. Die Bäume im Urnenwald haben eine begrenzte Lebens- und Standdauer. Wenn ein Baum abstirbt oder gefällt werden muss, besteht kein Anspruch auf Ersatzpflanzung eines neuen Baumes.
- (3) Der Urnenwald bleibt dem natürlichen Wechsel der Jahreszeiten überlassen. Die individuelle Gestaltung und Pflege der Grabstätten und die Aufstellung von Grabmalen sind ausgeschlossen. Grablichter sind wegen Waldbrand-Gefahr verboten!
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten im Urnenwald auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 20

Sternenkinder-Wahlgrabstätten

- (1) Sternenkinder-Wahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Bestattungen von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Sternenkinder-Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 21

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den nutzungsberechtigten Person übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 22

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 23

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Im Einzelnen sind vom Kirchenvorstand beschlossene Hinweise und Gestaltungsrichtlinien für Nutzungs- und Verfügungsberechtigte für die Gestaltung der Grabstätten in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 24

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Bei Grabstätten nach § 18 Abs. 2 bis 4 (Pflanzengrabstätten) legt die Nutzungsberechtigte Person die Grabstätte in einem mit der Friedhofsverwaltung vorher abzusprechenden Umfang gärtnerisch an. Danach übernimmt der Friedhofsträger die gärtnerische Erhaltung der Grabstätte. Bei "einfacher Erhaltung" übernimmt der Friedhofsträger die Reinhaltung der Grabstätte, das Auffüllen nach Absenkung und den Ersatz der Dauerbepflanzung nach Bedarf. Bei einer "Erhaltung mit Bepflanzung" übernimmt der Friedhofsträger zusätzlich zur Reinhaltung der Grabstätte, dem Auffüllen nach Absenkung und dem Ersatz der Dauerbepflanzung nach Bedarf auch eine Frühjahrs- und eine Sommerbepflanzung sowie die Wintereindeckung der Grabstätte. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Dritte mit den Erhaltungs-Arbeiten zu beauftragen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 26

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzucht-Behältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 27

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen (§ 35).
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte und den möglichen Entzug des Nutzungsrechtes ohne Entschädigung hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen und
 - c) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen (§ 35).
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 28

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der

geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 24 Absatz 4.

§ 29

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 24 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 30

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von

drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 31 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 31

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Für die Trauerfeiern stehen die Friedhofskapellen zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der geschlossenen Friedhofskapelle für die Abschiednahme eines beschränkten Personenkreises und in zeitlichem Abstand vor der Trauerfeier von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung, Gebühren, Entzug des Nutzungsrechts

§ 33

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 35

Entzug des Nutzungsrechts

- (1) Die Entziehung des Nutzungsrechtes wegen nicht gezahlter Gebühren setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. Die Entziehung erfolgt durch einen Entziehungsbescheid.
- (2) Die Entziehung des Nutzungsrechtes wegen Vernachlässigung der Grabpflege setzt voraus, dass die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigte Person durch Schreiben oder, wenn die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte und den möglichen Entzug des Nutzungsrechtes ohne Entschädigung hingewiesen hat. Eine unbekanntes Nutzungsberechtigte Person wird außerdem durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis

drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Entziehung erfolgt durch einen Entziehungsbescheid. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt die Zustellung des Entziehungsbescheides mittels öffentlicher Bekanntmachung.

(3) In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

X. Schlussvorschriften

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 29. September 2016 außer Kraft.

Buchholz, 16. August 2018

Der Kirchenvorstand:



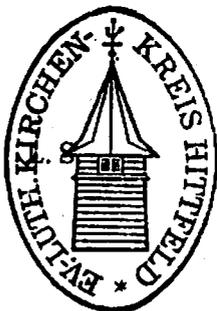
Kern (Vorsitzender)

(KirchenvorsteherIn)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hittfeld, 23.08.2018

Der Kirchenkreisvorstand:



Bönisch (als Bevollmächtigter für den Kirchenkreisvorstand Hittfeld)

Friedhofsgebührenordnung

**für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus
in 21244 Buchholz i. d. Nordheide**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz in der Nordheide hat der Kirchenvorstand am 16. August 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) **Gebührensschuldner ist**

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer eine Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
4. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung bzw. mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Vorauszahlung nach § 3 Absatz 3 nicht geleistet worden ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Mahn-Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren, Stundung und Erlass

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, fallen ggfls. Mahn-Kosten oder -Pauschalen an. Diese sind durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren und Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

(3) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen oder eine Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte: für 25 Jahre 480,00 €
2. Marbel-Reihengrabstätte: für 25 Jahre 1.700,00 €
3. Reihengrabstätte in Rasenlage:
 - a) für 25 Jahre 1.265,00 €
 - b) Namensplatte tatsächliche Kosten
4. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:
 - a) für 25 Jahre 620,00 €
 - b) Namensplatte tatsächliche Kosten
5. Wahlgrabstätte:
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle- 625,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- 25,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 25 Jahre - 4 Urnen - 575,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 23,00 €
7. Pflanzengrabstätte:
 - a) Pflanzen-Reihengrabstätte bei einfacher Erhaltung: für 25 Jahre 2.750,00 €
 - b) Übernahme der Erhaltung durch den Friedhof für jedes Jahr der restlichen Laufzeit 110,00 €
 - c) Pflanzen-Reihengrabstätte bei Erhaltung mit Bepflanzung: für 25 Jahre 3.950,00 €
 - d) Übernahme der Erhaltung durch den Friedhof für jedes Jahr der restlichen Laufzeit 158,00 €
 - e) Pflanzen-Wahlgrabstätte bei einfacher Erhaltung: Nutzungsrecht für 25 Jahre 1.600,00 €
dazu je Grabstelle 1.300,00 €
 - f) Verlängerung Nutzungsrecht für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit 64,00 €
dazu für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit je Grabstelle 52,00 €
 - g) Pflanzen-Wahlgrabstätte bei Erhaltung mit Bepflanzung: Nutzungsrecht für 25 Jahre 2.100,00 €
dazu je Grabstelle 2.000,00 €
 - h) Verlängerung Nutzungsrecht für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit 84,00 €
dazu für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit je Grabstelle 80,00 €
 - i) Pflanzen-Urnenwahlgrabstätte bei einfacher Erhaltung (4 Urnen): für 25 Jahre 2.850,00 €
 - k) für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit 114,00 €
 - l) Pflanzen-Urnenwahlgrabstätte bei Erhaltung mit Bepflanzung (4 Urnen): f. 25 Jahre ... 4.050,00 €
 - m) für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit 162,00 €
8. Staudengrabstätte:
 - a) Stauden-Erdgrabstätte: für 25 Jahre je Grabstelle 4.200,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 168,00 €
 - c) Stauden-Urnengrabstätte: für 25 Jahre (2 Urnen) 2.875,00 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung (2 Urnen) 115,00 €
9. Urnenwahlgrabstätte im Urnenwald (Waldfriedhof):
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle 675,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- 27,00 €
 - c) für 6 Grabstellen an einem Baum für 25 Jahre 3.600,00 €
10. Kinderwahlgrabstätte (Waldfriedhof):
 - a) für 25 Jahre - Einzelgrabstelle 175,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 7,00 €
11. Sternenkinder-Wahlgrabstätte (Waldfriedhof):
 - a) für 25 Jahre - Einzelgrabstelle 100,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 4,00 €
12. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung: bei einer Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einer Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 5.b), 7.f), 7.h) oder 8.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
13. Übernahme der Erhaltung der Grabstätte durch den Friedhofsträger gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofsordnung bei bereits bestehendem Nutzungsrecht an einer Grabstätte:
Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Pflanzengrabstätte wird um den der restlichen Laufzeit entsprechenden anteiligen Betrag der Gebühren für das Nutzungsrecht ohne

Erhaltung vermindert. Die Berechnung des Verminderungs-Betrages wird anhand des ursprünglichen Gebührenbescheides vorgenommen.

- II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen:**
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Bestattungsfall 230,00 €
- III. Gebühren für die Beisetzung: für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Gruftschmuck, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde**
- 1. für eine Erdbestattung**
- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 565,00 €
 - c) bei Fehlgeborenen oder Ungeborenen kostenfrei
- 2. für eine Urnenbestattung** 180,00 €
- IV. Gebühren für Umbettungen: für die Ausgrabung einer Asche** 270,00 €
- V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen, die Prüfung der Standsicherheit und das Abräumen von Grabmalen:**
- 1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung (Grundgebühr)** 20,00 €
- 2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)**
- a) während der Dauer des Nutzungsrechts 60,00 €
 - b) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 2,40 €
- 3. für das Abräumen von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche in einer Größe von**
- a) bis 0,2 m² 55,00 €
 - b) über 0,2 m² bis 0,5 m² 85,00 €
 - c) über 0,5 m² bis 1,0 m² 105,00 €
 - d) über 1,0 m² 210,00 €
 - e) für das Entfernen von Namensplatten in Rasenlage 50,00 €
 - f) für das Entfernen von Grabmalen von Sternkinder-Gräbern kostenfrei
- VI. Sonstige Gebühren: für Wasser und Abfallentsorgung**
- 1. je Erdbestattung 250,00 €
 - 2. je Urnenbestattung 120,00 €
 - 3. je Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen kostenfrei

§ 7

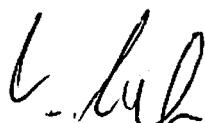
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Buchholz, 16. August 2018
Der Kirchenvorstand:


Kern
(Vorsitzender)


(KirchenvorsteherIn)



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hittfeld, 23.08.2018
Der Kirchenkreisvorstand:


Bönisch
(als Bevollmächtigter für den Kirchenkreisverband Hittfeld)

